

11 - 1740 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 17. November 1972

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 24.303/27-8b/1972

Bundesrepublik Deutschland:

Abkommen über Soziale Sicherheit;

parlamentarische Anfrage der
Abg. Dr. REINHART und Genossen be-
treffend deutsche Krankenver-
sicherung der Rentenbewerber.797/A.B.ZU 885/J.

Präs. am 21. Nov. 1972

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abg. Dr. REINHART
und Genossen betreffend Beiträge zur deutschen
Krankenversicherung durch österreichische Renten-
werber

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. REINHART, Dr. SCHRANZ, EGG, TREICHL, METZKER,
Herta WINKLER und ALBRECHT haben an mich die An-
frage gerichtet,

- 1) welche Maßnahmen seitens des Bundesministeriums für
soziale Verwaltung in Aussicht genommen seien, da-
mit das Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-
deutschen Sozialversicherungsvertrag unverzüglich
abgeschlossen wird und
- 2) welche Vorkehrungen für den Fall eines späteren
Abschlusses des Zweiten Zusatzabkommens zum öster-
reichisch-deutschen Sozialversicherungsvertrag vor-
gesehen seien, damit die Beitragsvorschriften
zur deutschen Krankenversicherung an in Österreich
lebende Rentenwerber unterbleiben.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Zu 1): Der Entwurf des Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit wurde bereits am 23.4.1971 paraphiert. Von österreichischer Seite steht einer Unterzeichnung dieses Zusatzabkommens nichts entgegen. Von deutscher Seite wurde die Unterzeichnung des Zusatzabkommens jedoch von der Sicherstellung der uneingeschränkten kassenärztlichen Betreuung der deutschen Urlauber in Österreich abhängig gemacht. Zur Lösung dieser Frage wurde mit Beschluß des Ministerrates vom 9.3. und vom 21.12.1971 ein Ministerkomitee eingesetzt. Unabhängig von den Bemühungen dieses Komitees um eine Lösung der erwähnten Frage wurde zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer eine Vereinbarung getroffen, wonach die mit den österreichischen Gebietskrankenkassen im Vertrag stehenden Ärzte die Verpflichtung der abkommensgemäßen Behandlung der deutschen Urlauber übernehmen oder ablehnen können. Da jedoch eine derartige Konstruktion letzten Endes nicht der von der Republik Österreich übernommenen zwischenstaatlichen Verpflichtung entspricht, habe ich im Entwurf der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen, eine Regelung dieser Frage auf bundesgesetzlicher Ebene zu treffen. Der diesbezügliche Entwurf eines § 129a ASVG sieht vor, daß bei Vorliegen eines zwischenstaatlichen Übereinkommens betreffend die Gewährung österreichischer Sachleistungen an Versicherte eines Vertragsstaates sowie deren Angehörige die mit dem in Betracht kommenden Versicherungsträger in vertraglichen Beziehungen stehenden Personen und Einrichtungen (Ärzte, Apotheken, Krankenanstalten u.dgl.) zur Erbringung der Leistungen nach den für sie geltenden Verträgen verpflichtet sind. Ich nehme an, daß bei

- 3 -

Gesetzwerdung einer solchen Bestimmung die von deutscher Seite gestellte Bedingung für den Abschluß des Zweiten Zusatzabkommens erfüllt ist.

Zu 2): Für den Fall, daß das Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit - aus welchen Gründen auch immer - in absehbarer Zeit nicht in Kraft treten sollte, werde ich mich darum bemühen, ein rückwirkendes Inkrafttreten der die Krankenversicherung der Pensionswerber (Rentenwerber) betreffenden Neuregelung zu erreichen. Durch eine solche Rückwirkung würde die derzeit zu Recht bestehende Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Vergangenheit entfallen.

